

Gemeinde Elsdorf



Begründung

zum

**Bebauungsplan Nr. 92
„Elsdorf, Gewerbegebiet zwischen der K 43
und der B 55n (Eldorfer Fließ)“**

Gliederung

1. **Rechtsgrundlage**
2. **Allgemeines**
3. **Ziel und Zweck des Bebauungsplanes**
4. **Beschreibung der wesentlichen Planinhalte**
5. **Anbindung des Plangebietes an die K 43**
6. **Berücksichtigung des erfordl. Abstandes der Bebauung zur B 55 / K43**
7. **Belange des Immissionsschutzes**
8. **Belange von Natur und Landschaft - Bodenschutz**
9. **Bodendenkmalpflege**
10. **Abwasserbeseitigung**
11. **Umweltverträglichkeitsprüfung – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**
12. **Flächenermittlung**
13. **Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und die überschlägig ermittelten Kosten**

1. Rechtsgrundlage

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch Ratsbeschluss vom 28.08.2001.

Da das Planverfahren vor Inkrafttreten der Neufassung des BauGB 2004 eingeleitet wurde, wird hier noch das **BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGL. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850)** angewendet.

2. Allgemeines

Im Nordosten der Ortslage Elsdorf befindet sich östlich der K43 (Desdorfer Straße) zwischen Oststraße und B 55 n ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet (ca. 27,5 ha), das überwiegend bereits bebaut ist.

An dem Teilstück der Oststraße westlich der K43 liegen ebenfalls Gewerbebetriebe. Der Bereich hinter der hier vorhandenen Bebauung war in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (aus dem Jahre 1978) bis zur B 55 n als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die GI – Ausweisung wurde gewählt, weil in dem Planbereich ein Kartoffel verarbeitender Betrieb ansässig war, der bis zur Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 2001 nach BImSchG genehmigungspflichtig war und aufgrund von Änderungen im Produktionsablauf wieder genehmigungspflichtig hätte werden können.

Dieser Betrieb hat endgültig die Produktion eingestellt, so dass die Notwendigkeit zur Ausweisung eines Industriegebietes entfallen ist. Der zuständige Ausschuss des Rates der Gemeinde Elsdorf hat daher in seiner Sitzung am 30.09.2003 beschlossen, anstelle eines Industriegebietes ein weiteres Gewerbegebiet auszuweisen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes NR. 92 wurde von „Elsdorf, Industriegebiet zwischen K 43 und B 55n“ in „Elsdorf, Gewerbegebiet zwischen K 43 und B 55n (Elsdorfer Fließ)“ geändert.

Der gesamte Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, TA Region Köln, als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsdorf ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 92 wird im Bereich der Anbindung der K 43 an die B 55 n ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 79, „Anbindung der K 43 an die B 55 n“ überplant.

3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dem weiter bestehenden Bedarf an Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Elsdorf entsprochen werden.

Planungsziel ist es, mit dem Bebauungsplan den Gewerbestandort Elsdorf zu stärken. Für die weitere Entwicklung der von den nachteiligen Auswirkungen des Tagebaues Hambach stark betroffenen Gemeinde wird es zukünftig in besonde-

rem Maße von Bedeutung sein, dass im Gemeindegebiet attraktive Wohngebiete in Verbindung mit einem ausreichenden Arbeitsplatzangebot vorgehalten werden.

Der Bebauungsplan soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten sicher stellen.

4. Beschreibung der wesentlichen Planinhalte

Das Plangebiet ist ca. 12,6 ha groß. Davon sind ca. 2,1 ha im Bereich der Oststraße bereits bebaut. Als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche werden ca. 2,5 ha im Bebauungsplan festgesetzt, so dass eine Bruttobaufläche von etwa 8,0 ha entsteht.

Ausgewiesen wird Gewerbegebiet (GE), das in der Nutzung so eingeschränkt ist, dass die zulässigen Immissionen in den nächstgelegenen Wohngebieten nicht überschritten werden.

Das GE – Gebiet soll, sofern der wegen der Nähe zu vorhandenen Wohngebieten erforderliche Immissionsschutz dies zulässt, vorrangig für das produzierende Gewerbe vorgehalten werden.

Durch entsprechende Festsetzungen wird aus städtebaulichen Gründen derjenige Einzelhandel hier am Ortsrand ausgeschlossen, der typischerweise einer städtebaulichen Integration bedarf.

Gem. § 8 Abs. 3, Ziff. 1 BauNVO können im Gewerbegebiet ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, sofern sie einem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

In Anpassung an die Festsetzungen für das benachbarte Gewerbegebiet und die Vorgaben der Baunutzungsverordnung wird auch im Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 beschränkt. Die max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 1,6 festgelegt und die max. Gebäudehöhe auf 15,0 m beschränkt. Bei Sonderbauwerken und -bauteilen (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugsanlagen) sowie Bauwerken aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen können Abweichungen zugelassen werden. Werbeanlagen dürfen im Abstand zwischen 20m und 40m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 55 und der Verbindungsrampe B 55 / K 43, die Höhe der Baukörper nicht überschreiten, um den Verkehr auf den Straßen durch optische Reize nicht zu beeinträchtigen.

Durch die Festsetzung der GRZ und der GFZ in Verbindung mit der max. Gebäudehöhe ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet ausreichend bestimmt.

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen abgegrenzt. Der Abstand zwischen den der Erschließung dienenden Verkehrsflächen bzw. den angrenzenden Grün- bzw. Ausgleichsflächen beträgt in der Regel 4,0 m. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO unzulässig.

Das Gewerbegebiet wird durch eine an die K 43 angebundene 10,0 m breite Verkehrsfläche in Form einer in etwa parallel zur Oststraße verlaufenden Stichstraße, von der in der Mitte des Plangebietes eine zweite Stichstraße in Richtung der vorhandenen Bebauung an der Oststraße führt, erschlossen. Beide Stichstraßen enden mit ausreichend bemessenen Wendeplätzen.

Eine 5,0 m breite Verkehrsfläche führt von dem Wendeplatz der zuerst genannten Stichstraße bis zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft, die am Böschungsfuß der B 55 verläuft. Die Straßenverkehrsfläche dient neben einer kleinteiligeren Erschließung in diesem Bereich als Zufahrt in die Ausgleichsfläche, um hier Pflegemaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchführen zu können. Darüber hinaus soll über diese Straße der zukünftige Mischwasserkanal aus dem Gewerbegebiet an den entlang der B 55 verlaufenden Mischwasser-sammler angeschlossen werden.

Eine ebenfalls ca. 5,0 m breite Verkehrsfläche führt von dem in Richtung Oststraße gelegenen Wendeplatz zu der zwischen der bestehenden Bebauung an der Oststraße vorhandenen Durchfahrt. Dieses ehemalige Teilstück eines Wirtschaftsweges soll als „Notausfahrt/ -zufahrt“ aus und zum Gewerbegebiet dienen und eine direkte Verbindung für Radfahrer und Fußgänger von der Oststraße zum GE – Gebiet ermöglichen.

Es besteht ein Ausbauplan zur Verlängerung der Oststraße bis zu K 38 und weiter zur L 277 in Esch. Danach ist für eine verkehrsgerechte Straßenführung in geringem Umfang die Ausweisung von Verkehrsflächen auf den Parzellen Gemarkung Elsdorf, Flur 1, Parz. Nr. 95 und 55 erforderlich.

5. Anbindung des Plangebietes an die K 43

Die Anbindung des Gewerbegebietes an die Kreisstrasse erfordert eine Fahrbahnaufweitung der K 43 und den Bau eines Fahrbahnteilers im Einmündungsbereich. Eine entsprechende Ausbauplanung wird in Abstimmung mit dem Straßenbauamt erstellt.

Da der Straßenausbau innerhalb der derzeitigen katastermäßigen Abgrenzung der Kreisstrasse erfolgen kann, ist eine Einbeziehung der K 43 in den Bebauungsplan mit dem Ziel der Flächensicherung nicht erforderlich.

6. Berücksichtigung des erforderlichen Abstandes der Bebauung zur B 55 n / K 43

Gem. § 9 FStrG sind längs der B 55 n und der Verbindungsrampe B 55 n / K 43 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20,0 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn unzulässig. Im Bebauungsplan ist zur B 55 n hin zwischen dem GE – Gebiet und der Parzellengrenze der B 55 n (Böschungsfuß) eine 20,0 m tiefe Fläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen, so dass dieser Abstand gewährleistet ist. Der erforderliche Abstand zur Verbindungsrampe ist ebenfalls durch die Ausgleichsfläche gegeben. Die notwendigen Sichtfreiflächen werden bei der Bepflanzung berücksichtigt.

Direkte Zufahrten aus dem Gewerbegebiet zu den o.a. Straßen werden durch die

dazwischen liegenden Ausgleichsflächen ausgeschlossen. Darüber hinaus ist aufgrund der topografischen Situation eine direkte Anbindung kaum möglich.

Der im Bebauungsplan zur K 43 hin vorgesehene Abstand zwischen Baugrenze und Parzellengrenze der Kreisstraße beträgt 15,0 m. Unter Berücksichtigung des der Fahrbahn vorgelagerten Radweges ist auch dieser Abstand ausreichend. Weitere Zufahrten zur K 43 werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet werden Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärmes von der B 55 und der K 43 innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollten jedoch nicht unmittelbar zur B 55 / K 43 hin angeordnet und möglichst durch Betriebsgebäude zu diesen Straßen hin abgeschirmt werden. Ggf. sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm an diesen Gebäuden vorzusehen.

7. Belange des Immissionsschutzes

Das Gewerbegebiet wird in bezug auf die zulässige Nutzung auf der Grundlage des Abstandserlasses des MURL vom 02.02.1998 in drei Zonen gegliedert und so eingeschränkt, dass Beeinträchtigungen in den nächstgelegenen Wohngebieten - insbesondere an der Herderstraße, dem Klinkenweg, der Desdorfer Strasse und dem geplanten Mischgebiet / allgemeinen Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 91 „Elsdorf, Zum Kapellchen“ westlich des Elsdorfer Fließes - vermieden werden. Die nach der Gliederung in Teilbereichen des GE – Gebietes zulässigen Abstandsklassen VI und VII enthalten Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen und daher grundsätzlich nur in einem GI – Gebiet zulässig sind. Diese Anlagen wurden im Plangebiet ausgeschlossen.

Die o.a. Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Für den vorhandenen Tischlereibetrieb an der Oststrasse, der durch die Gliederung nach der Abstandsliste hier nicht zulässig wäre, wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass er im derzeit genehmigten Umfang zulässig ist und betriebsbedingte Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen ausnahmsweise zugelassen werden können.

Zur zuverlässigen Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den benachbarten Wohngebieten wurden auf der Grundlage einer durch das Ing. – Büro IBK, Herzogenrath durchgeführten gutachterlichen Untersuchung im Plangebiet immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) zur Gliederung des GE - Gebietes in unterschiedliche Schallemissionsbereiche (SEB) festgesetzt. Dieser schallimmissionstechnische Fachbeitrag (EL/14/03/BP/059) ist ebenfalls der Begründung als Anlage beigefügt.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem aus der Sicht des Immissionsschutzes besonders kritischen Bereich unmittelbar an der Oststraße von den hier ansässigen Betrieben während der Nachtzeit der festgesetzte IFSP von 46 dB(A) nicht überschritten wird. Dieser aufgrund früherer Betriebsgenehmigungen erforderliche Nachtwert führt dazu, dass in den rückwärtigen Bereichen des Gewerbegebietes

zur Nachtzeit der zulässige IFSP bis auf 41 dB(A) abzusenken ist, um eine Überschreitung des zulässigen Lärmkontingentes für das gesamte Gewerbegebiet auszuschließen.

Bei den vorhandenen Betrieben auf den Parzellen Gemarkung Elsdorf, Flur 1, Nr. 87 (KFZ-Handel) und Nr. 121 (Kanalsanierung, -spülungen, -TV-Untersuchungen) waren für die Beurteilung der Immissionen Betriebsgeräusche durch den Fahrzeugverkehr auf den Betriebsgeländen maßgeblich. Bei diesen beiden Betrieben sind in seltenen Fällen auch Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit nicht auszuschließen, die insbesondere bei der Zufahrt zur Oststraße Immissionen verursachen können, die an der nächstgelegenen Wohnbebauung oberhalb der Richtwerte der TA-Lärm liegen. Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes und unter Berücksichtigung des Bestandschutzes für die derzeit ausgeübte Nutzung sieht der Bebauungsplan daher künftig für das Betriebsgelände des KFZ-Handels eine rückwärtige Zufahrtsmöglichkeit über das geplante Gewerbegebiet vor. Die Zufahrt auf das Betriebsgrundstück der Firma für Kanaluntersuchungen kann während möglicher Einsätze zur Nachtzeit über die vorhandene Anbindung an die Desdorfer Straße erfolgen. Bei Nutzungsänderungen sind zukünftig grundsätzlich die festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Bei den im GE – Gebiet im Bereich der Oststrasse vorhandenen drei Wohngebäuden handelt es sich um Gebäude, die im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben genehmigt wurden. Für diese Wohnhäuser wurde im schalltechnischen Gutachten kein Lärmkontingent berücksichtigt. Dieser Bereiche wird daher festgesetzt als GE - Gebiet mit der (Gliederungs-)Zone 0, in der nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie die im GE-Gebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig sind. Mit der Festsetzung der Zone 0 soll verhindert werden, dass bei Aufgabe der Wohnnutzung und nachfolgender gewerblicher Nutzung hier die Lärmkontingentierung nicht mehr stimmt und es zu Überschreitungen der höchstzulässigen Lärmrichtwerte an den Immissionsorten kommt.

Für Betriebsgelände des an der Oststraße bisher vorhandenen Kartoffel verarbeitenden Betriebes, der die Produktion eingestellt hat, werden mit dem Bebauungsplan deutlich niedrigere immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel als die der ursprünglichen baurechtlichen Genehmigung zugrunde gelegten Werte festgesetzt. Wegen des geringen Abstands zur benachbarten Wohnbebauung an der Herderstraße und dem Klinkenweg sowie den damit hier bisher schon verbundenen Beeinträchtigungen und unter Berücksichtigung, dass durch die auf diesem Grundstück bisher zulässigen Emissionen erhebliche Nutzungseinschränkungen in dem geplanten Gewerbegebiet zu erwarten waren, hat sich der Rat der Gemeinde nach eingehender Abwägung der öffentlichen und privaten Belange für die Reduzierung der auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück bisher zulässigen Emissionen entschieden.

8. Belange von Natur und Landschaft - Bodenschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ des Rhein-Erft-Kreises.

Der Landschaftsplan stellt für den überwiegenden Teil des Bebauungsplanes das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar.

Für den Bereich am Elsdorfer Fließ ist in einer Tiefe von ca. 50 m das Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung natürlicher Landschaftselemente sowie eine ökologische Aufwertung der Nebenläufe der Erft einschließlich der Talbereiche mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ und Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.2-3) festgesetzt. Dieses Landschaftsschutzgebiet ist im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und wird als Bestandteil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet.

Der Bebauungsplan präjudiziert einen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt, insbesondere durch Versiegelung von Bau- und Verkehrsflächen. Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Besonders wertvolle ökologische Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde wurde die erforderliche Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes NRW durchgeführt. Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen stehen in den Randbereichen des Bebauungsplangebietes ca. 2,5 ha Fläche zur Verfügung, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist und durch Gehölzbepflanzungen ökologisch aufgewertet wird.

Die Ausweisung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen neben der Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne der Bodenschutz – Klausel auch dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, da die im Plangebiet hochwertigen Böden in diesen Bereichen dauerhaft vor Versiegelung und anderen negativen Veränderungen durch die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durchzuführende Bepflanzung geschützt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Plangebietes zu etwa 82% ausgeglichen werden. Der darüber hinaus erforderliche Ausgleich wird einer im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe bereits ökologisch aufgewerteten Fläche im Südwesten der Ortslage Elsdorf, im Bereich der Verlängerung der Straße „Birkenweg“ zwischen Ehrenfriedhof und ehemaliger Bahntrasse mit einer Fläche von 10.000 m² zugeordnet. Auch diese Fläche wird im Sinne der Bodenschutz - Klausel dauerhaft vor negativen Eingriffen geschützt.

Zwischen dem zur Oststraße hin angeordneten Wendeplatz und der angrenzenden vorhandenen Bebauung ist eine ca. 200 m große öffentliche Grünfläche als Abschirmung vorgesehen. Auch diese Fläche soll bepflanzt werden. Sie ist nicht in die Ausgleichsmaßnahmen einbezogen worden.

Die mit dem Buchstaben A gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft wird zum Ausgleich des durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen bedingten Eingriffs bestimmt. Die mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Flächen, sowie die außerhalb des Plangebietes in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen, dienen der Kompensation des durch die zukünftige Bebauung zu erwartenden Eingriffes.

Die Eingriffsbilanzierung und eine Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sind der Begründung beigelegt.

9. Belange der Bodendenkmalpflege

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die im November 1999 von der Fa. LAND im Auftrag der Gemeinde im Plangebiet durchgeführte archäologische Untersuchung und die Herausnahme der im Zuge dieser Untersuchung nachgewiesenen metallzeitlichen Fundstelle aus der Baugebietsausweisung ausreichend berücksichtigt.

Die Fundstelle wird im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft überplant und soll als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche bepflanzt und damit dauerhaft gesichert werden

Auf die Meldepflicht gem. § 15 DSchG NRW und das Veränderungsgebot gem. § 16 DSchG NRW wird hingewiesen.

10. Abwasserbeseitigung

Durch die vorgesehene Nutzung als Gewerbegebiet fallen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neben Schmutzwasser zukünftig erhebliche Mengen an Oberflächenwasser an.

Das Plangebiet ist in dem von der Gemeinde Elsdorf der Bezirksregierung in Köln vorgelegten und von dort mit Schreiben vom 25.02.1999 (Az. 54-2-3.1-(3.4)-10-2683-ra) akzeptierten Netzplan für das Einzugsgebiet der Kläranlage Elsdorf enthalten. In dem o.a. Netzplan wird davon ausgegangen, dass neben dem Schmutzwasser auch das Niederschlagswasser der Kläranlage und dem nachgeschalteten Bodenfilterbecken zugeleitet wird. Unter Ziff. 2.5 der Erläuterungen zur Anzeige des Netzplanes wird festgestellt, dass im Einzugsgebiet der Kläranlage Elsdorf die hydrogeologischen Verhältnisse eine oberflächliche Versickerung über Mulden im Regelfall nicht zulassen. Im Bebauungsplan wird daher keine Festsetzung getroffen, die die Versickerung oder Verrieselung des unverschmutzten Niederschlagswassers im Sinne des § 51a Landeswassergesetz zwingend vorschreibt

Die Einleitung des gesamten unverschmutzten Niederschlagswassers in das ortsnahen Gewässer Elsdorfer Fließ wird im Hinblick auf den derzeitigen Ausbauzustand und die Dimension der vorhandenen Durchlässe für problematisch gehalten.

Die Kläranlage Elsdorf ist ausreichend ausgelegt, um das anfallende Abwasser

aufzunehmen. Durch Anschluss an das Bodenfilterbecken ist gewährleistet, dass zumindest ein Teil des anfallenden Abwassers vorgereinigt in das Elsdorfer Fließ eingeleitet und damit dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird.

Eine grundsätzlich vorgeschriebene Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den zukünftigen Betriebsgrundstücken wird aus der Sicht der Gemeinde ohnehin für problematisch gehalten, da eine mögliche Belastung durch Schadstoffe im Gewerbegebiet nie ganz auszuschließen ist.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Elsdorf in der zur Zeit gültigen Fassung schließt jedoch nicht aus, dass unverschmutztes Niederschlagswasser mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Einzelfall auf den jeweiligen Grundstücken versickert oder verrieselt wird.

11. Umweltverträglichkeitsprüfung - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich auf Grund der Größe und der vorgesehenen Ausweisung um ein Vorhaben, das gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bedarf.

Die nachfolgende Vorprüfung wurde entsprechend der Anlage 2 zum UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Mit dem Bebauungsplan wird ein in der Nutzung eingeschränktes Gewerbegebiet in einer Größe von ca. 10,1 ha ausgewiesen. Davon sind bereits ca. 2,1 ha an der Oststraße bebaut. Nach Abzug des öffentlichen Verkehrsflächenanteils von ca. 6.800 m² und der ca. 200 m² großen Grünfläche beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO für den bereits bebauten und den unbebauten Bereich des GE-Gebietes bei einer GRZ 0,8 ca. 75.285 m². Gem. der Anlage 1 Nr. 18.5 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, da die Grundfläche von 20.000 m² überschritten und der Schwellenwert von 100.000 m², der in jedem Falle eine UVP erforderlich macht, nicht erreicht wird.

1.2 Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes wird eine bisher intensiv genutzte Ackerfläche als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Es erfolgt ein weitgehender Abtrag des Oberbodens und durch Versiegelung ein Eingriff in den Natur-, Landschafts- und Wasserhaushalt.

Der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt kann entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind gering, da durch den Braunkohletagebau das Grundwasser bereits um mehrere 100 m abgesenkt worden ist.

Gewässer werden im Plangebiet unmittelbar nicht betroffen.

Der Abstand zwischen Gewerbegebiet und dem Elsdorfer Fließ beträgt 50 m. Diese im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch Bepflanzung ökologisch aufgewertet wird, so dass ein ausreichender Gewässerschutz gegeben ist.

- 1.3 Zum Umfang des zukünftigen Abfallanfalls kann derzeit keine Aussage gemacht werden, da noch nicht bekannt ist, welche Betriebe sich im GI-Gebiet ansiedeln werden. Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung ist aufgrund der entsprechenden gemeindlichen Satzung gesichert
- 1.4 Wegen der Nähe zu vorhandener Wohnbebauung – insbesondere im Bereich Herderstraße / Klinkenweg – erfolgt im Bebauungsplan eine Einschränkung der zulässigen Nutzung aufgrund des Abstandserlasses (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB 5-8804.25.1 V Nr. 1/98 – v. 2.4.1998), so dass im Plangebiet nur relativ gering emittierende Betriebe zulässig sein werden.

Lärmbeeinträchtigungen in den angrenzenden Wohnbereichen werden darüber hinaus durch Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel ausgeschlossen.

- 1.5 Eine Einschätzung des Unfallrisikos, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien ist z.Z. nicht möglich, da nicht bekannt ist, welche Betriebe sich im Plangebiet ansiedeln werden. Aufgrund der Gliederung des GE-Gebietes kann das Risiko jedoch als gering eingeschätzt werden.

2. Standort des Vorhabens

- 2.1 Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerland genutzt. Entlang der Oststraße sind bereits jetzt Gewerbebetriebe ansässig.

Im Norden wird das Plangebiet durch die höher gelegene B55 begrenzt, im Nordosten durch die Anbindung der K43 an die B55 und im Osten durch die K43.

Die intensiv genutzte Ackerfläche weist eine geringe ökologische Wertigkeit aus. Das Gebiet ist vorbelastet durch den Straßenverkehr und die vorhandenen Gewerbebetriebe an der Oststraße sowie das benachbarte Gewerbegebiet östlich der K43.

- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur- und Landschaft werden im Umfeld des Plangebiets durch die Planung nur in geringem Umfange beeinträchtigt.

2.3 Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Gebiete und nach Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes überprüft:

2.3.1 Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein gem. § 19a Abs.4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet.

2.3.2 Es handelt sich nicht um ein festgesetztes Naturschutzgebiet.

2.3.3 Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Nationalparks.

2.3.4 Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Nordwesten des Plangebietes liegt jedoch ein im Landschaftsplan Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ des Rhein-Erft-Kreises festgesetztes Landschaftsschutzgebiet am Elsdorfer Fließ, dass in seinem Bestand erhalten wird.

2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.6 Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG oder Überschwemmungsgebiete gem. § 32 WHG sind nicht betroffen.

2.3.7 Es handelt sich nicht um einen Bereich, in dem die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.3.8 Das Plangebiet ist kein Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.9 Im Plangebiet liegt eine erhaltenswerte archäologische Fundstelle die durch Überplanung als Grünfläche dauerhaft in ihrem Bestand geschützt wird. In amtlichen Listen oder Karten festgesetzte Denkmale werden von der Planung nicht betroffen.

3. Merkmale

Im Plangebiet wird durch die zukünftige Festsetzung des Bebauungsplanes ansässige Bevölkerung nur in dem bereits mit Gewerbebetrieben bebauten Bereich an der Oststraße unmittelbar betroffen. Hier sind jedoch ausschließlich Wohnungen, die im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben errichtet wurden, vorhanden.

Durch die Ausweisung des zusätzlichen GE-Gebietes, das im Bezug auf die zulässigen Immissionen eingeschränkt wird, ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Wohnsituation im Umfeld nicht zu rechnen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten, insbesondere im Bereich Klinkenweg / Herderstraße wird durch Nutzungseinschränkungen im GE-Gebiet gewährleistet.

- 3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen gehen von dem zukünftigen GE-Gebiet nicht aus.
- 3.3 Die Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- 3.5 Auswirkungen auf die benachbarten Wohnbereiche werden durch die auf einem schalltechnischen Gutachten basierenden zukünftigen Festsetzungen auf das zulässige, verträgliche Maß gemindert.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist der Rat der Gemeinde Elsdorf zu der Auffassung gekommen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich ist.

12. Flächenermittlung

Größe des Plangebietes	ca.	126.095 m ²
a). Bebauter Bereich an der Oststraße	ca.	21.386 m ²
Gewerbegebiet	ca.	21.386 m ²
Verkehrsflächen	ca.	360 m ²
b). Zukünftiges Gewerbegebiet	ca.	104.709 m ²
Gewerbegebiet	ca.	73.089 m ²
Verkehrsflächen	ca.	6.432 m ²
Grünfläche	ca.	200 m ²
Ausgleich	ca.	24.988 m ²

13. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und die überschlägig ermittelten Erschließungskosten

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, eine verkehrsgerechte Anbindung an die K 43 zu schaffen.

Die Baukosten für die Aufweitung der Kreisstraße, die Errichtung eines Fahrbahnteilers und den Einmündungstrichter werden sich auf ca. 135.000 € belaufen.

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über eine Stichstraße. Die Erschließungskosten (Verkehrsflächen, Kanal, Straßenbeleuchtung, Grünfläche) betragen ohne Grunderwerb voraussichtlich ca. 680.000,00 €.

Die Bepflanzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (ohne Grunderwerb) wird ca. 85.000,00 € kosten.

3.216 m² der als Ausgleich zu bepflanzenden Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sind dem durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen bedingten Eingriff zugeordnet.

Die Gemeinde wird voraussichtlich die gesamten Flächen im zukünftigen Gewerbegebiet erwerben und sie zu einem pauschalierten Quadratmeterpreis, der u.a. die Erschließungskosten und die Kosten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet, an geeignete Interessenten veräußern.

Ggf. wird die Erschließung des Gewerbegebietes auf einen privaten Investor übertragen, der den Grunderwerb und die Vermarktung der Gewerbeflächen in Abstimmung mit der Gemeinde durchführt.

Aufgestellt im Mai 2004,
geändert im März 2005

Gemeinde Elsdorf
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Bauen, Planung und Umwelt

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen.
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (2)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1. (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2. (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3. (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper- teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörper-

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				beseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn 10 und 46)
		27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.411 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				Verbrennungsmotoren.
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind.
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden.
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Guteisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstherzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
IV		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1.(1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränen von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungen
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt.
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche.

Ab-stands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11. (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden.
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
IV		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt.
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen.
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein.
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 m ³ oder mehr.
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart	
V		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde	
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten	
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.	
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort.	
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker	
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest	
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)	
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde	
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht.	
		300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat.
			92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallölbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von	

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen.
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
V		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden.
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10. (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ul style="list-style-type: none"> a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen.

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
V		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Jungghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebensgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Lab-

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				gewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.13 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
V		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermische Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.H. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier und Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten und Dampfüberdruck
V		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Abteilung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	(Presswerke)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallölbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für den Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
V		150	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder

Abstands-klasse	Abstand in m	lfid. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
				h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebensgewicht),
				i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern.
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
VI		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden.
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*')
		185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188		Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestberzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nm. 107 erfasst werden

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrieratte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden